



Der Samtgemeindebürgermeister

Lesefassung der

Friedhofsgebührenordnung

unter Berücksichtigung der 5. Änderungssatzung

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In Artikel I werden die Gebühren zu den nachfolgend aufgeführten Gebührentatbeständen neu festgesetzt:

A. Familiengräber

1. für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre	
1) Personen über 6 Jahre im Einzelgrab	1.202,50 €
Doppelgrab	2.349,50 €
Dreiergrab	3.266,50 €
Vierergrab	4.184,00 €
2) Personen unter 6 Jahren (Kindergräber)	767,00 €
2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit bei einer Beerdigung	
1) Personen über 6 Jahre je Grabstätte und Jahr im Einzelgrab	40,09 €
Doppelgrab	78,31 €
Dreiergrab	108,89 €
Vierergrab	139,47 €
2) Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr (f. Kindergräber)	25,57 €
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bei Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit	
1) Personen über 6 Jahre je Grabstätte und Jahr im Einzelgrab	51,56 €
Doppelgrab	108,89 €

2) Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr (f. Kindergräber)	29,77 €
B. Urnengräber	
1. für den Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	704,50 €
2. für den Erwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre	799,00 €
Ba. Urnenkammer in einer Urnenstelenanlage	
für den Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre in einer Urnenstelenkammer (1 oder 2 Urnen)	1.296,00 €
- für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenstelenkammer bis zum Ablauf der Ruhezeit bei einer Beerdigung (je Kammer und Jahr)	64,80 €
C. anonyme Gräber	
für den Erwerb des Nutzungsrechts als	
1. Urnenbeisetzung für 20 Jahre	609,50 €
2. Erdbeisetzung für 30 Jahre	859,00 €
D. Rasengräber	
für den Erwerb des Nutzungsrechts als	
1. Urnenbeisetzung für 20 Jahre	799,00 €
2. Erdbeisetzung für 30 Jahre	1.615,50 €
3. für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre einer Urnengrabstätte	399,60 €
4. für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre eines Rasengrabs	538,30 €
E. Friedhofskapelle (Leichenhalle)	
1. Benutzung des Andachtsraumes (Feierraumes) und eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)	759,00 €
2. Benutzung eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)	428,50 €
3. Benutzung des Andachtsraumes (Feierraum)	330,50 €
F. Beisetzungen	
1. Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels	
a) Personen über 6 Jahren	556,00 €
b) Personen unter 6 Jahren	139,00 €
c) Urne	200,00 €
2. Ausgrabung	
a) Personen über 6 Jahren	775,00 €
b) Personen unter 6 Jahren	417,00 €
c) Urne	136,00 €
3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung	
a) Personen über 6 Jahren	1.190,00 €
b) Personen unter 6 Jahren	484,00 €

c) Urne	170,00 €
4. Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	48,00 €
G. Grabpflegegebühren pro Jahr	
a) einfache Instandhaltung eines	
Urnengrabes	19,00 €
Kindergrabes	19,00 €
Einzelgrabes	39,00 €
Doppelgrabes	92,00 €
Dreiergrabes	134,50 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

b) gärtnerische Instandhaltung mit Heide eines	
Urnengrabes	28,50 €
Kindergrabes	28,50 €
Einzelgrabes	65,00 €
Doppelgrabes	161,50 €
Dreiergrabes	238,50 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

c) gärtnerische Instandhaltung mit Blumen eines	
Urnengrabes	40,00 €
Kindergrabes	40,00 €
Einzelgrabes	95,50 €
Doppelgrabes	242,00 €
Dreiergrabes	360,00 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

d) Dauerinstandhaltung	
jeweilige Jahresgebühr für die gesamte Zeit mit einem Zuschlag von 20 %	

H. Sonstiges

a) Zulassungskarten für gewerbliche Friedhofsarbeiten (für drei Jahre)	60,00 €
b) Genehmigung von Grabmälern (auch bei Wiederverwendung alter Grabmäler)	25,00 €

Bei Grabstellen, bei denen die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, ist der Erwerb eines Nutzungsrechts innerhalb einer Frist von drei Jahren noch zu den bisher geltenden Gebührensätzen möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten auch für diese Grabstellen die neuen Gebührensätze.

Für Leistungen, welche in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Samtgemeinde Emlichheim zu vereinbaren.“

Artikel II

Ursprungssatzung trat am 01.07.2010 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 01.01.2014 in Kraft.
2. Änderungssatzung trat am 01.10.2020 in Kraft.
3. Änderungssatzung trat am 01.10.2021 in Kraft.
4. Änderungssatzung trat am 01.10.2023 in Kraft.
5. Änderungssatzung trat am 01.01.2026 in Kraft.